Einwohnergemeinde Hünenberg

Chamerstrasse 11 Postfach 261 6331 Hünenberg Telefon 041 784 44 44 Telefax 041 784 44 99 E-Mail info@huenenberg.ch Internet www.huenenberg.ch

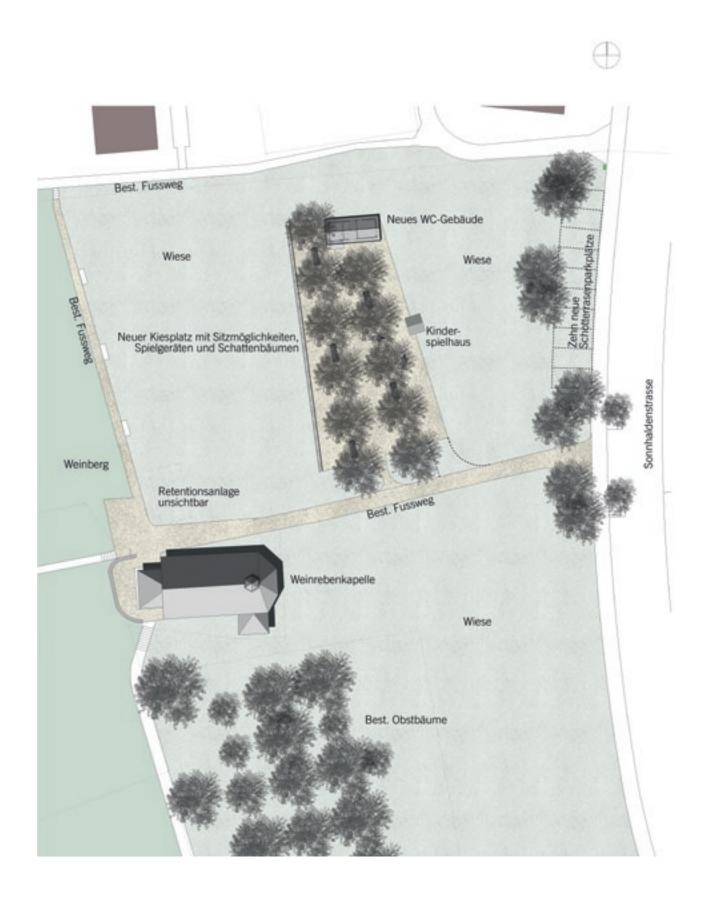


Beilagen

zur Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2008

- 1 Plan Umgebungsgestaltung Weinrebenkapelle (Traktandum 4)
- Statuten und Leistungsauftrag des Vereins Wirtschaftsregion ZUGWEST (Traktandum 5)
- 3 Zonenplan Umzonung Fildern für Biomasse-Kraftwerk (Traktandum 6)

*Traktandum 4*Plan Umgebungsgestaltung Weinrebenkapelle



Traktandum 5

Statuten des Vereins Wirtschaftsregion ZUGWEST

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Wirtschaftsregion ZUGWEST" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

- ¹ Mit dem Verein streben die beteiligten Gemeinden die gemeinsame Wirtschaftspflege, Standortprofilierung und -entwicklung, deren Umsetzung für die Region Zug Ennetsee sowie eine kostengünstige Erfüllung öffentlicher Aufgaben an.
- ² Der Verein ist parteipolitisch neutral und nicht gewinnorientiert.
- Art. 3 Mitglieder
- ¹ Als Vollmitglied können Gemeinden aus der Region Zug Ennetsee aufgenommen werden.
- ² Unternehmen und Privatpersonen aus der Region Zug Ennetsee können als assoziierte Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Assoziierte Mitglieder nehmen an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teil.
- ³ Für die Aufnahme weiterer Vollmitglieder ist ein Vereinsbeschluss mit einer Zweidrittels-Mehrheit erforderlich.
- ⁴ Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann, unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten, schriftlich auf das Ende einer Vertragsperiode erfolgen.
- ⁵ Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitglieder. Er kann ein Mitglied ausschliessen:
- a) wenn es den Vereinsverpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen des Vereins schadet:
- b) wenn es trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet.
- ⁶ Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.
- Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Inkassokosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

II. Organisation

1. Grundsätze

Art. 4 Organe

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäfts- und Koordinationsstelle;
- d) die Revisionsstelle.
- ² Zusätzlich können Gremien ohne Organstellung, insbesondere Fachausschüsse, eingesetzt werden.

2. Vereinsversammlung

Art. 5 Zusammensetzung

- ¹ Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern aller Mitglieder des Vereins zusammen.
- ² Jedes Vereinsmitglied wird in der Regel durch ein Mitglied der Exekutive der betreffenden Gebietskörperschaft vertreten.
- ³ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Vereinsversammlung teil.
- Art. 6 Einberufung
- ¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen.
- ² Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten statt, sofern ein Mitglied hierfür schriftlichen Antrag unter Angabe der Traktanden stellt
- ³ Die Traktandenliste ist in der Einladung bekannt zu geben. Diese ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

Art. 7 Kompetenzen

Der Vereinsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und eventueller Fachausschüsse;
- c) Entgegennahme des Kassa- und Revisionsberichtes;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Erteilung der Entlastung an den Vorstand und die Revisionsstelle;
- f) Kenntnisnahme der mittelfristigen Planung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über Schwerpunkte der Vereinstätigkeit;
- h) Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms;
- i) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- k) Änderungen der Statuten;
- I) Erlass von Reglementen;
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

Art. 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter der Mitglieder anwesend ist. Bleibt die einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Vereinsversammlung mit denselben Traktanden rund 20 Tage später einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vertreter beschlussfähig sein wird.
- ² Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- ³ Für die Verabschiedung des Jahresprogramms ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- ⁴ Die Vereinsversammlung kann nur Beschlüsse fassen, die auf der Traktandenliste enthalten sind.
- ⁵ Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist durch die Geschäfts- und Koordinationsstelle ein Protokoll zu führen, das von dieser und von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

3. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Personen, wobei auch assoziierte Mitglieder in den Vorstand gewählt werden können.
- ² Präsidentin oder Präsident wird von der Vereinsversammlung bestimmt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- ³ Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
- ⁴ Der Vorstand kann von der Vereinsversammlung abberufen werden.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand tritt nach den von ihm festgelegten Modalitäten zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 11 Kompetenzen und Aufgaben

- ¹ Der Vorstand ist unter Vorbehalt der Rechte der Vereinsversammlung das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für den Verein.
- ² Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets Fachausschüsse im Sinne von Art. 15 einsetzen. Er umschreibt die auszuführenden Aufträge.
- ³ Der Vorstand überträgt der Geschäfts- und Koordinationsstelle mittels eines Leistungsauftrages die Umsetzung des Jahresprogramms.

3

- ⁴ Der Vorstand erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber Bund und Kanton;
- b) Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit und den politisch relevanten Interessengruppen;
- c) Interne Kommunikation mit den Mitgliedern des Vereins;
- d) Strategische Planung für den Verein;
- e) Stellungnahmen des Vereins;
- f) Einsetzen und Führen der Geschäftsstelle;
- g) Vorbereitung der Generalversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse;
- h) Beschluss über Ausgaben im Rahmen des Budgets, soweit sie nicht in der Ausgabenkompetenz der Geschäfts- und Koordinationsstelle liegen.
- ⁵ Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer oder ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 12 Präsidentin oder Präsident

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte der Verwaltung des Vereins gemäss den Beschlüssen des Vorstandes und der Vereinsversammlung und führt den Vorsitz während Sitzungen und Versammlungen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Geschäfts- und Koordinationsstelle und die Fachausschüsse unterstützt.

4. Geschäfts- und Koordinationsstelle

Art. 13 Aufgaben

- ¹ Die Geschäfts- und Koordinationsstelle erledigt die ihr im Rahmen des Leistungsauftrages übertragenen Aufgaben und die gesamte Administration des Vereins selbstständig.
- ² Die Aufgaben der Geschäfts- und Koordinationsstelle leiten sich aus dem Leistungsauftrag ab.
- ³ Der Leistungsauftrag wird alle vier Jahre neu vereinbart.
- ⁴ Die Geschäfts- und Koordinationsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

5. Revisionsstelle

Art. 14 Zusammensetzung und Aufgabe

- ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Die Vereinsversammlung kann eine externe Revisionsstelle bestimmen.
- ² Die Revisionsstelle wird für vier Jahre gewählt.
- ³ Die Revisionsstelle prüft mindestens vier Wochen vor der Abnahme der Jahresrechnung die vorgelegte Rechnung. Sie beantragt der Vereinsversammlung deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung. Die Prüfung erfolgt nach anerkannten Grundsätzen der Rechnungsprüfung.

6. Fachausschüsse

Art. 15 Zuständigkeit und Kompetenzen

- ¹ Für die Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand Fachausschüsse einsetzen, namentlich zur Sichtung und Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen. Für die Arbeit in den Fachausschüssen können auch assoziierte Mitglieder und Nichtmitglieder beigezogen werden.
- ² Fachausschüsse haben keine Entscheidungs- oder Ausgabenbefugnisse und sind nicht befugt, im Namen des Vereins nach aussen aufzutreten.

III. Finanzierung

Art. 16 Finanzierung

- ¹ Der Verein finanziert sich durch:
- a) die durch die Vereinsversammlung jährlich festgelegten Beiträge seiner Mitglieder;
- b) Beiträge der assoziierten Mitglieder;
- c) jede andere Art von Beiträgen und Einnahmen.
- ² Der Betrag des einzelnen Mitglieds ergibt sich aus:
- a) einem festzusetzenden Prozentbetrag an die Verwaltungskosten;
- b) einem Anteil an den im Rahmen des Jahresprogramms entstehenden Projektkosten.
- ³ Die Beiträge der Vollmitglieder werden jährlich wie folgt festgesetzt:
- a) 40 Prozent Sockelbeitrag für alle Mitglieder gleich;
- b) 30 Prozent im Verhältnis der domizilierten Firmen:
- c) 30 Prozent im Verhältnis der Steuerkraft.
- Inkassokosten gehen zu Lasten der säumigen Mitglieder.
- Der Vorstand kann die Beiträge der assoziierten Mitglieder regeln. Ohne Regelung sind die Beiträge der assoziierten Mitglieder freiwillig.

Art. 17 Beitragsleistungen

Der Verein leistet unter anderem Beiträge an:

- die Geschäfts- und Koordinationsstelle für die mit Leistungsauftrag vorgegebenen Leistungen;
- Veranstaltungen und Projekte im Sinne des Vereinszwecks unter der Dachmarke "Wirtschaftsregion ZUGWEST";
- c) an weitere Projekte und Vorhaben im Rahmen des Jahresprogramms.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18	Vereinsjahr	Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.			
Art. 19	Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.			
Art. 20	Statutenänderung	Statutenänderungen können mit einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Vereinsversammlung beschlossen werden.			
Art. 21	Auflösung des Vereins	¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.			

- erufenen
- ² Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ³ Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 22 Liquidation

- ¹ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.
- ² Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist auf die Mitglieder des Vereins aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der letzten vorgenommenen Berechnung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 16.



Leistungsauftrag für den Betrieb einer Geschäfts- und Koordinationsstelle für den Verein "Wirtschaftsregion ZUGWEST"

1. Auftragserteilung

- 1.1. Mit diesem Leistungsauftrag erteilt der Verein "Wirtschaftsregion ZUGWEST" der Quint AG Marketing & Kommunikation in Cham den Auftrag, die in diesem Leistungsauftrag vorgegebenen Leistungen zu erbringen.
- 1.2. Abweichungen von diesem Leistungsauftrag können von den Parteien auf eine nächstfolgende Auftragsperiode vereinbart werden; sie bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.3. Die Zusammenarbeit in Bezug auf den Betrieb der Geschäfts- und Koordinationsstelle beginnt am 1. Januar 2009 und dauert mindestens 4 Jahre. Ohne Kündigung oder anderweitiger Regelung gemäss Ziff. 4 läuft dieser Vertrag auf unbestimmte Zeit fort.
- 1.4. Ansprechpersonen und Mandatsleiter seitens der Auftragsnehmerin sind:

Roland Brun, Inhaber & Partner

Frank Steiner, Inhaber & Partner

Weisungsberechtigte Personen seitens des Auftraggebers ist:
 Die Präsidentin bzw. der Präsident des Vereins "Wirtschaftsregion ZUGWEST".

2. Grundlagen

- 2.1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Geschäfts- und Koordinationsstelle für den Verein "Wirtschaftsregion ZUGWEST" zu betreiben.
- 2.2. Leistungen der Auftragnehmerin als Geschäfts- und Koordinationsstelle für den Verein "Wirtschaftsregion ZUGWEST":

Grundauftrag - Führung der Geschäfts- und Koordinationsstelle

- Führung der Geschäfts- und Koordinationsstelle;
- · Führung der Vereinsadministration;
- Unterstützung des Vereinsvorstandes;
- Teilnahme an den Sitzungen der Vereinsorgane inkl. Protokollierung;
- Sicherstellung der Erreichbarkeit (Mo Fr Bürozeiten);
- Qualifizierung und Bearbeitung von Interessensanfragen und Weiterleitung an die zuständigen Stellen in den einzelnen Gemeinden;
- Führen der Korrespondenz (öffnen, weiterleiten und beantworten von Post/Mails);
- · Koordination mit nach- und übergeordneten Stellen;
- Vorbereitung von operativen- und strategischen Koordinationssitzungen;
- Vertretung der Wirtschaftsregion ZUGWEST in Kooperation mit den Gemeinden in themennahen Verbänden (z.B. SVSM Schweizerische Vereinigung für Standortmanagement);
- Führung der Medienanlaufstelle der Wirtschaftsregion ZUGWEST;
- Administrative Führung der Internetinhalte www.zugwest.com;
- Koordination des Redaktionsteams f
 ür den "NEWSLETTER Wirtschaftsregion ZUGWEST";
- Administrative Führung eines Bildarchives.

Projektarbeit - Umsetzung des Jahresprogramms des Vereins

- Umsetzung des Jahresprogramms des Vereins;
- Administrative Koordinationsstelle für Wirtschaftsanlässe;
- Jahresplanung der Wirtschaftsaktivitäten und deren Budgetierung / Budgetüberwachung der laufenden Arbeiten und Projekte;
- · Leitung der im Jahresprogramm festgelegten Projekte;
- Organisation der im Jahresprogramm festgelegten Veranstaltungen;
- Protokollführung und Reporting.

- 2.3. Der Auftragnehmerin ist es erlaubt, weitere Beratungsmandate in den Bereichen Standortentwicklung und Standortmarketing zu übernehmen.
- 2.4. Im Rahmen der übertragenen Aufgaben verpflichtet sich die Auftragnehmerin zur sorgfältigen und fachgerechten Ausführung. Die Auftragnehmerin trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Der Auftragnehmerin ist es erlaubt, zur Erfüllung spezifischer Aufgaben im Rahmen der budgetierten Leistungen Dritte beizuziehen. Gegenüber Dritten handelt die Auftragnehmerin im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.
- 2.5. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen und Dokumente, die nicht vom Auftraggeber ausdrücklich für eine Weitergabe an Dritte bestimmt worden sind, geheim zu halten. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Leistungsauftrages fort. Bei Beendigung des Leistungsauftrages sind, auf Verlangen des Auftraggebers, sämtliche der Auftragnehmerin abgegebenen Dokumente, zurückzugeben. Sechs Monate nach Auftragsbeendigung erlischt die Rückgabeverpflichtung der Auftragsnehmerin.
- 2.6. Die Auftragsnehmerin verpflichtet sich, dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen über die bisherigen Tätigkeiten, über den Stand des internen Aufwandes und über die Fremdkosten zu orientieren.
- 2.7. Ausserordentliche Ereignisse sind von der Auftragnehmerin unaufgefordert dem Auftraggeber zu melden.
- 2.8. Die Auftragnehmerin ist frei in der Wahl der Mittel, um die in Ziff. 2.2. dieses Vertrages umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.
- 2.9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer des Leistungsauftrages keine anderen Auftragnehmer im Rahmen des vereinbarten Leistungsspektrums zu beauftragen. Ausnahmen sind möglich, sofern die Auftragnehmerin zustimmt.
- 2.10. Arbeiten, die über das in Ziff. 2.2. beschriebene Leistungsspektrum hinausgehen, werden gesondert offeriert, genehmigt und fakturiert.

Finanzierung

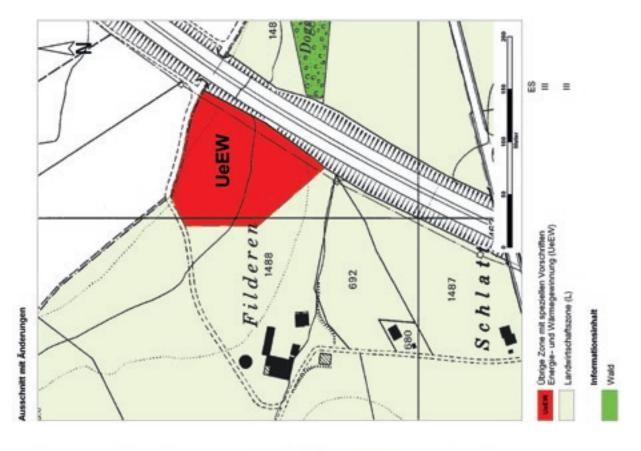
- 3.1. Die Jahrespauschale für den Grundauftrag beläuft sich auf Fr. 90'000.— exkl. MwSt. Die Auftragnehmerin stellt zur Erfüllung des Leistungsauftrages nebst den personellen Leistungen auch die Infrastruktur zur Verfügung. Die Infrastrukturkosten sind Teil der Pauschale. Spesen, die den üblichen Rahmen übersteigen und Auslagen (z.B. Verbandsmitgliedschaften) werden separat vergütet.
- 3.2. Die Auftragnehmerin wird für die Projektarbeit separat anhand des für das Jahresprogramm festgelegten Budgets finanziert.
- 3.3. Die gemäss Leistungsauftrag vereinbarten Beträge werden pro Quartalsanfang abgerechnet und sind innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig (pro Quartal Fr. 22'500.—).

4. Rahmenbedingungen

- 4.1. Der Leistungsauftrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten auf eine nächste Vertragsperiode hin gekündigt werden (erstmals am 30. Juni 2012 per 31. Dezember 2012). Danach verlängert sich dieser Vertrag um vier Jahre.
- 4.2. Dieser Leistungsauftrag untersteht in jeder Hinsicht dem Schweizerischen materiellen Recht.
- 4.3. Der ausschliessliche Gerichtsstand befindet sich für sämtliche Streitigkeiten am Sitz der Auftragnehmerin.

Traktandum 6

Zonenplan Umzonung Fildern für Biomasse-Kraftwerk





Notizen		

Fahrplanwechsel 14. Dezember 2008 Neuigkeiten für die Gemeinde Hünenberg

News Bus - Zugerland Verkehrsbetriebe

Linie 8, Baar - Steinhausen - Cham - Rotkreuz

 Montag bis Freitag 15 Min. Takt durchgehend während des ganzen Nachmittags

Linie 41, Cham – Hünenberg

Fahrzeitanpassungen an die Stadtbahn S1

Linie 51, Rotkreuz – Bösch – Hünenberg

- Montag Freitag Fahrzeitanpassungen an die Stadtbahn S1 (15 Minutentakt bis Rotkreuz)
- Montag Freitag Fahrplanausdehnung mit vier zusätzlichen Kurspaaren
- Samstag Fahrplanausdehnung bis 20.30 Uhr plus zwei zusätzliche Kurspaare

News Bahn - Schweizerische Bundesbahnen

S1, Baar - Zug - Cham - Rotkreuz

- Eröffnung Doppelspur Cham-Freudenberg: Die S1 verkehrt jetzt mit mehr Takt, werktags viertelstündlich von Baar bis Rotkreuz.
- Neue Direktverbindung ab Cham um 07.11 Uhr nach Zürich HB mit Halt in Zürich-Enge
- Werktags bis 20.00 Uhr halbstündlich mit der S1 bis Luzern, ab Rotkreuz täglich bis Mitternacht im Halbstundentakt.
- Zythus und Neufeld werden neu von jeder S1 bedient.
- Hünenberg Chämleten erhält neu zwei Verbindungen pro Stunde nach Zug, ab 20.00 Uhr und sonntags bleibt eine Verbindung.

Fernverkehr

- Mehr Sitzplätze dank neuer Verbindung Zug ab 07.29 Uhr nach Zürich HB
- Auf der Gotthard-Strecke werden neu ICN-Neigezüge (mit Speisewagen) zum Einsatz kommen.

Mehr News

Detaillierte Informationen zum öffentlichen Verkehr der Region Zug finden Sie im neuen Taschenfahrplan 2009.